

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband
Band: 43 (1970)
Heft: 7

Vereinsnachrichten: Zwei aktuelle Veranstaltungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Besonders schlaue Fouriere und Quartiermeister versuchen bereits bei der Rekognoszierung den Ortsquartiermeister zu verpflichten durch

- besondere Freundlichkeit;
- lobende Äusserungen über die Gemeinde, Schulhäuser usw.;
- Einladungen zu Kaffee und Apéritif während der Rekognoszierung.

Auch während dem WK werden die persönlichen Kontakte mit den Gemeindebehörden gepflegt und am Ende des WK der Bevölkerung für die herzliche Aufnahme im Lokalblatt gedankt. Diese Repräsentationskosten gehen natürlich zu Lasten der betreffenden Fouriere, Quartiermeister und Kommandanten. Als Gegenleistung findet sich die Gemeinde zu Lösungen für die Unterkunft der Truppe bereit, die sonst ausser Diskussion stünden.

Viele Gemeindebehörden betrachten die Einquartierung der Truppen nicht mehr als Verpflichtung, sondern als ein Entgegenkommen ihrerseits. Die Gemeinde kann sich mit Leichtigkeit ihrer Verpflichtung entziehen, ohne dass sie ernsthafte Konsequenzen zu befürchten hätte. Fouriere und Quartiermeister treten immer mehr als Bittsteller für die Truppe auf und nicht als Vertreter der Truppe, die bei der Gemeinde einen Anspruch geltend machen. Müssen wir wirklich als Bittsteller auftreten?

Ziffer 221 des Verwaltungsreglementes besagt, dass der Bund für die Unterkunft der Truppe sorgt. Ist es nicht Sache des Bundes, das heute vorherrschende Gewohnheitsrecht mit den Gemeinden zu besprechen, Rechte und Pflichten beider Seiten festzulegen und der Truppe bekanntzugeben, auf was sie Anspruch hat und welche Minimalanforderungen erfüllt sein müssen?

H. R. S.

Zwei aktuelle Veranstaltungen

Es ist sehr zu begrüßen, dass sich die «Hellgrünen» in ihrer ausserdienstlichen Weiterbildung nicht auf die Vorbereitung auf WK/EK beschränken, sondern auch bestrebt sind, die in den Schulen vermittelten Grundlagen für den Kriegseinsatz weiterzubearbeiten. Die nachfolgenden Hinweise auf zwei diesbezügliche Veranstaltungen mögen deshalb zu weiterer Arbeit anspornen.

I. Gedanken zum Einsatz der Vsg Trp im modernen Krieg

Zu diesem Thema sprach aus der Sicht des Trp Kdt Oberst J. Zumstein anlässlich der diesjährigen Hauptversammlung der Sektion Bern der SOGV. Einleitend umriss der Referent das heutige *Feindbild*. Es ist gekennzeichnet

- durch die Vollmechanisierung der erdgebundenen Streitkräfte, was sich in der Geschwindigkeit und in der Flexibilität des Angriffs äussert.
- durch luftbewegliche Kampfmittel, die heute Aktionen ermöglichen, die unsere bisherigen Vorstellungen weit übertreffen.
- durch moderne Mittel der Raumüberwachung, mit denen unbemerkt Nachrichten gesammelt und ohne Zeitverzug weitergegeben werden können.
- durch die kurzfristige Möglichkeit der Umstellung der Kampfführung von konventionellen auf atomare Mittel.

Die Kampfweise der *Abwehr* eines feindlichen Angriffes auf unser Land wird durch die Strategie des «teuren Eintrittspreises» geprägt. Es ist dabei zu unterscheiden zwischen

- der eigentlichen Verteidigung mit Hilfe von Stützpunkten und Sperrn
- Gegenschlägen zur Vernichtung feindlicher Kampfmittel
- Gegenangriffen zur Wiederinbesitznahme von Gelände.

Die *Versorgungsräume* sind ausserhalb der voraussichtlichen feindlichen Hauptstossrichtungen und ausserhalb der vorgesehenen Gegenschlagsräume einzurichten. Sie gehören in Gelände, das vom Feind nicht gut eingesehen werden kann. Im weitern ist darauf zu achten, dass während des Ablaufs einer Aktion keine Verschiebung nötig wird.

Versorgungsräume innerhalb eigentlicher Kampfgruppen können die Versorgungsformationen durch entsprechende Koordination personell entlasten. Meist werden aber die Vsg Trp auf sich allein angewiesen sein. Da sind eindeutige Prioritäten nötig.

Während des eigentlichen Kampfes wird die Vsg eingestellt sein. Durch die vorsorgliche Einlagerung von Gütern sind dort, wo die Einsätze geplant sind, die nötigen Autonomien zu schaffen. Die Vsg Trp stehen während dieser Zeit für gewisse Kampfaufträge zur Verfügung.

Im Hinblick auf die Möglichkeiten der Einsichtnahme durch den Gegner kommt den Verkehrswegen im Rahmen der Versorgung besondere Bedeutung zu. Da auch mit einer starken subversiven Tätigkeit zu rechnen ist, sind kombinierte und schnelle Versorgungstransporte auf eigentlichen Pisten anzustreben.

II. Der Fourier im Kriegseinsatz

Die sich stellenden Fragen waren Gegenstand einer Veranstaltung der Ortsgruppe Oberaargau der Sektion Bern des SFV. Hptm Jeitziner, Mitarbeiter der 5. Sektion des OKK, besprach sie an Hand eines realistisch angelegten Verteidigungsauftrages einer verst Füs Kp.

Ausgangspunkt bildete die Inventuraufnahme für Vpf und Wasser, sowie die Beurteilung der Lage in bezug auf Kommunikationen, AC-Schutz, Ressourcen und verfügbare Mittel für die Vsg. Die Entwicklung der Lage ergab die Möglichkeit zur Besprechung der Verteidigung der Küche, der Folgen des Einsatzes von Atomwaffen auf Lebensmittel und Wasser sowie der Probleme der Versorgungsautonomie einzelner Stützpunkte. Im weitern kamen Fragen der Depotbildung, der Selbstsorge, der verschiedenen Möglichkeiten der Requisition, des Ersatzes von Material und der Verpflegung von Flüchtlingen zur Sprache; ebenso besondere Punkte der Kriegsbuchhaltung.

Die Aussprache bewies das rege Interesse, das diesen Problemen entgegengebracht wird. Nicht zu Unrecht wurde darauf hingewiesen, dass infolge der starken — nicht zum eigentlichen Aufgabenbereich des Fouriers gehörenden — administrativen Umtriebe und der meist begrenzten personellen Mittel die praktische Erprobung der Kriegstauglichkeit von Fourier, Fouriergehilfen und Küchenchef mit seinen Gehilfen im WK / EK oft zu kurz kommt. Immerhin zeigt die Praxis, dass die Realisierung entsprechender Übungen sehr stark von der Initiative der «Hellgrünen» aller Stufen abhängt.

Oberstlt H. Spreng

Vorschriften über das Rechnungswesen der schweizerischen Armee für 1970

Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee (VR 66), Regl. 51.3 und Revisionen 1968 und 1970

- Anhang zum Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee (VRA 66), Regl. 51.3 / I und Revisionen 1968 und 1970
- Administrative Weisungen Nr. 1 des Oberkriegskommissariates, Regl. 51.3 / III 1. Januar 1970
- Vorschriften über die Lieferung von Verpflegung
- Geldversorgung der Armee, Regl. 51.3 / IV 1. Januar 1970
- Verzeichnis der Gemeinden und Privaten, mit denen das OKK Vereinbarungen für Truppenunterkünfte abgeschlossen hat, 1. Januar 1966 und Nachträge 1968 und 1970.
- Preisliste für Armeeproviant und Futtermittel des OKK, gültig ab 1. Januar 1970
- Weisungen betreffend die Meldekarte und die Bescheinigung der Soldtage gemäss Erwerbsersatzordnung, Regl. 51.3 / V, 1. April 1964 / 1. April 1969.

Verpflegungskredit und Richtpreise (durch OKK periodisch veröffentlicht)

Verzeichnis der Waffenplatzlieferanten (für Dienstleistungen auf Waffenplätzen)

Weisungen für Ausbildung und Organisation in Kursen im Truppenverband (WAO)

Neuausgabe 1. Januar 1966, Regl. 51.23 und Revisionen 1969 und 1970

Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements über die Reparatur des Militärschuhwerks, gültig ab 1. Januar 1970 (MA Nr. 4 / 1969)

Tankstellenverzeichnis des OKK, gültig ab 1. Juli 1965, Regl. 51.3 / II

Vorschriften über Militärtransporte, Regl. 52.34, 1. Januar 1964 und Revision 1968.